

Anklage gegen Journalisten wegen der Veröffentlichung eines wahren Satzes

Über einige ‚kreative‘ Thesen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, mit denen sie versucht, „die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk“ ([Artikel 5 GG](#)) auszuhebeln

von [Detlef Georgia Schulze](#)¹

Überblick:

<i>Kurios: Unterstützung eines (verbotenen) Vereins durch Nennung einer internet-Adresse.....</i>	<i>2</i>
<i>Die Staatsanwaltschaft vergeistigt (in verfassungswidriger Weise) den gesetzlichen Straftatbestand.....</i>	<i>3</i>
<i>Einige notwendige Begriffs(er)klärungen.....</i>	<i>5</i>
Verbotene Vereine (bzw. Vereinigungen).....	5
„[U]nanfechtbar verboten[e]“ Vereinigungen.....	6
„Vereine“ und „Vereinigungen“.....	6
<i>Um welchen „Verein“ soll es denn nun eigentlich gehen?.....</i>	<i>7</i>
<i>Der Tatvorwurf.....</i>	<i>8</i>
<i>Die fünf Abstrusitäten des staatsanwaltlichen Tatvorwurfs.....</i>	<i>8</i>
Erste Abstrusität: Unterstützung eines „Vereins“, der gar nicht (mehr) existiert.....	9
Das Faktische: Der Verein existiert nicht (mehr).....	9
Das sowohl logisch als auch rechtlich Zwingende: Was nicht existiert, kann auch nicht unterstützt werden.....	11
Zweite Abstrusität: Subsumtion von sog. Sympathiewerbung unter ‚Unterstützung‘.....	13
Dritte Abstrusität: Der angeschuldigte Journalist soll sich mit einer – bloß zitierten – Parole, die er ausdrücklich als strittig bezeichnete, identifiziert haben.....	14
Vierte Abstrusität: Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ignoriert die bundesverwaltungsgerichtliche Unterscheidung zwischen Personenzusammenschluß/BetreiberInnenkreis und internet-Portal (Medium).....	15
Fünfte Abstrusität: Strafbarkeit der Nennung der (internet-)Adresse eines Archivs.....	16
<i>Resümee: Ein Fall von grob unverständiger Anklage.....</i>	<i>18</i>
<i>Anhang:.....</i>	<i>21</i>
Anhang 1: Zur (allerdings schwierigen) Möglichkeit auch jetzt noch eine volle Überprüfung der innenministeriellen linksunten-Verbotsverfügung aus dem Jahre 2017 zu erreichen.....	21
Anhang 2: Anfrage an das Bundesinnenministerium und das Bundesjustizministerium.....	26
Anhang 3: Zur Länge der Klagefrist in Vereinsverbots-Sachen.....	28

1 **Detlef Georgia Schulze** ist PolitikwissenschaftlerIn und schrieb zuletzt in der [jungen Welt vom 27.03.2023](#) über „Fehler der bürgerrechtlichen bis linksradikalen Reaktionen auf das Verbot von ‚linksunten.indymedia‘“. Neben anderen Veröffentlichungen zu rechtstheoretischen und rechtspolitischen Themen gab er/sie 2010 – zusammen mit Sabine Berghahn und Frieder Otto Wolf – das zweibändige Buch „Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie?“ (Bd. 1: <https://d-nb.info/986059048>; Bd. 2: <https://www.dampfboot-verlag.de/filepool/getfile/dampfboot/?datei=/dateien/download/inh-schulze2-784.pdf>) heraus.

Am Dienstag wurde durch eine Pressemitteilung von Radio Dreyeckland² (RDL) bekannt, daß die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Anklage gegen den Mitarbeiter des Senders Fabian Kienert erhoben hat. Dies wurde am Mittwoch – auf Anfrage – auch von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bestätigt. Diese hatte bereits am Jahresanfang mit einer von ihr veranlaßten Durchsuchung des Senders und der Wohnungen zweier Sender-Mitarbeiter (s. [Über Medien vom 20.01.2023](#) und [contraste vom 03.05.2023](#), S. 3) sowie dem Versuch, die IP-Adressen der BesucherInnen der Webseite des Freien Radios zu erlangen, Aufsehen erregt (siehe taz-Blogs vom [22.01.](#), [27.01.](#), [02.02.](#), und [11.02.2023](#)).³

Kurios: Unterstützung eines (verbotenen) Vereins durch Nennung einer internet-Adresse

Der Redakteur des Freiburger Senders schrieb im Sommer des vergangenen Jahres unstreitig in einem [Artikel auf der Webseite des Senders](#) den – ebenfalls unstreitig – wahren Satz: „Im Internet findet sich [linksunten.indymedia.org](#) als Archivseite.“ (Die verlinkte Webseite kann im übrigen problemlos aufgerufen werden; es wurde keine sog. Netzsperr⁴ gegen die Seite verfügt. Es ist also kein ausländischer Proxy-Server oder [Tor-Browser](#) nötig, um das linksunten-Archiv von der Bundesrepublik aus lesen zu können. Es gibt auch in keiner anderen Weise ein staatliches Verbot, die Webseite zu lesen – also nur zu; ran den Speck!)

Mit seinem Artikel soll der RDL-Autor nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – wie diese ebenfalls auf Anfrage mitteilte – „eine Handlung“ begangen haben, „die auf die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs [der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘] abzielt und die insoweit geeignet ist, eine vorteilhafte Wirkung hervorzurufen“. Dies stelle eine Verwirklichung des Straftatbestandes des [§ 85 Absatz 2 Strafgesetzbuches](#) in der Unterstützungsvariante dar.

² Vgl. dazu auch den am Dienstag auf der Webseite von Radio Dreyeckland veröffentlichten Artikel [Staatsanwaltschaft Karlsruhe erhebt Anklage gegen kritische Berichterstattung](#).

Die Pressemitteilung von Radio Dreyeckland wurde bisher in Form

- einer [von der Badischen Zeitung veröffentlichten Meldung](#) des Evangelischen Pressedienst,
- eines [Artikels des nd](#)
- eines [Artikels bei netzpolitik.org](#)
- eines Abschnitts („Anklage wegen Berichterstattung“) im Editorial von [Kontext: Wochenzeitung](#)
- des MDR-[Altpapiers vom 04.05.2023](#) <zweiter Absatz des Abschnittes „Altpapierkorb (Ukraine, Radio Dreyeckland, [...]“>
- und je eines Artikel [in der taz](#) und [bei heise.de](#)

aufgegriffen.

³ Siehe dazu den Pressespiegel auf der Webseite von Radio Dreyeckland: <https://rdl.de/beitrag/das-sagen-die-anderen>.

⁴ Vgl.

- zu Netzsperr^{en} bei Urheberrechtsverletzung: [Legal Tribune Online vom 13.10.2022](#)
- und
- zu Netzsperr^{en} für Pornographie, die ohne Alterskontrolle zugänglich ist: [FAZ vom 03.03.2022](#).

Die Staatsanwaltschaft vergeistigt (in verfassungswidriger Weise) den gesetzlichen Straftatbestand

Auf weitere Nachfrage ergänzte der Pressesprecher der Karlsruher Anklagebehörde:

„der in der Anklageschrift erhobene Vorwurf lautet, dass der betreffende Redakteur bei der Vornahme der Veröffentlichung zumindest billigend in Kauf genommen habe, dass durch die von ihm gewählte inhaltliche Gestaltung und die darin eingebettete Verlinkung des vollständigen Vereinsarchivs die Bestrebungen und die Tätigkeit der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ über eine bloße journalistische Berichterstattung hinaus weiter beworben und gefördert wurden. Dies ist strafbar gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB.“

Schon dies ist unzutreffend und entstellt die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Denn nach dem wirklichen § 85 Strafgesetzbuch ist nämlich *nicht* strafbar, „Bestrebungen und die Tätigkeit der verbotenen Vereinigung“ (Hv. hinzugefügt) zu unterstützen. Strafbar ist vielmehr den „organisatorischen Zusammenhalt oder [... die] weitere Betätigung“ (Hv. ebenfalls hinzugefügt) solcher Vereinigung zu unterstützen.

Die Staatsanwaltschaft *ersetzt* also das organisationsbezogene gesetzliche Tatbestandsmerkmal „organisatorische[r] Zusammenhalt“ durch den vergeistigten Ausdruck „Bestrebungen“. Es ist aber gerade *nicht* strafbar, wenn ganz allgemein die „Bestrebungen“ verbotene Vereine „beworben und gefördert“ werden (auch in letzterer Formulierung liegt eine staatsanwaltliche *Verdrehung* der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen; auch dadurch wird der Straftatbestand *vergeistigt*). Ein solcher vergeistigter Straftatbestand ist aber im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik *nicht* zu finden.

Der Straftatbestand des § 85 II StGB		Der staatsanwaltschaftliche Vorwurf
„den organisatorischen Zusammenhalt oder [die] weitere Betätigung“	≠	„die Bestrebungen und die Tätigkeit“
„ unterstützt “	≠	„ beworben und gefördert“
setzt einen noch existierenden Verein und eine Tätigkeit voraus, die über bloße Sympathiewerbung hinausgeht voraus	≠	mag vielleicht auch möglich sein, wenn der Verein nicht mehr existiert und für dessen Ziele bloß um Sympathie geworden wird

Darüber hinaus: *Wäre* (Konjunktiv!) ein solch vergeistigter Straftatbestand im StGB der BRD zu finden, so wäre das Strafgesetzbuch insoweit *verfassungswidrig*, wie das Bundesverfassungsgericht bereits zu Parteiverboten entschieden hat:

„Das Parteiverbot soll [...] nur den Gefahren vorbeugen, die von der Verfolgung der Ideen in organisierter Form ausgehen. Wollte man die fast nie ganz auszuschließende Rückwirkung auf die verbotene Organisation zum Anlaß nehmen, solche Meinungsäußerungen [„die es der verbotenen Organisation erleichter[n], selbst Einfluß zu nehmen“]

schlechthin zu verbieten, dann würde damit in die Meinungsfreiheit des Einzelnen in einer nicht zumutbaren und auch nicht durch den Zweck des Parteiverbots gerechtfertigten Weise eingegriffen. [...]. Ist nach den vorstehenden Darlegungen die Äußerung bestimmter politischer Ideen verfassungsrechtlich zulässig, so kann es nicht darauf ankommen, welcher Willensrichtung die Äußerungen entspringen, d.h. ob der Außenstehende damit die verbotene Organisation fördern wollte oder nicht. Das Parteiverbot soll nur objektive Gefahren abwehren.“

(BVerfGE 25, 44 - 64 [58 = DFR-[Textziffer](https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv025044.html#058) 48 f.]; <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv025044.html#058>)

Das Entsprechende gilt für die Strafbewehrung von Vereinsverboten; auch diese Strafandrohungen wenden sich nicht gegen geistige Inhalte als solche (bloße „Bestrebungen“), sondern gegen die besondere Effektivität (und damit – aus Sicht des Staates – besondere *Gefährlichkeit*) von Organisationen – so

- zu [Artikel 9 Grundgesetz](#) (Vereinigungsfreiheit [Absatz 1⁵] und Vereinigungsverbote [Absatz 2⁶] sowie Koalitionsfreiheit⁷ [Absatz 3]):

„Ein gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“

(Wolfgang Löwer, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, *Grundgesetz*. Bd. 1, Beck: München, 2012⁶, Artikel 9, [Randnummer](#) 1; s.a. Randnummer 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“)

Der „Verbotstatbestand [...] soll ‚einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung‘ durch eine *organisierte* Ignoranz und Relativierung der strafrechtlichen Regelungen begegnen.“

(Daniela Winkler, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, *Grundgesetz*. Band 1, Beck: München, 2021⁷, Artikel 9, Randnummer 84⁸; Hv. hinzugefügt)

- zu [§ 86 StGB](#) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen):

„Ein die Pönalisierung legitimierendes Gefährdungspotential der in § 86 bestraften Verhaltensweisen folgt aus ihrem Organisationsbezug – also letztlich mittelbar aus der Gefährlichkeit der Organisation, [...]“

(Christian Becker, in: Holger Matt / Joachim Renzikowski, *Strafgesetzbuch*, Vahlen: München, 2020², § 86, RN 1)

5 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

6 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

7 = „Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“.

8 Unter Hinweis auf:

- Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urt. v. 21.02.2013 zum Az. 8 C 2118/11; BeckRS 2013, 48799, Tz. 38 = <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190029244>, Tz. 44: „Mit ihm [dem Verbotstatbestand] soll **nicht** die Verletzung der Strafgesetze durch **einzelne Personen** zusätzlich sanktioniert, **sondern** einer **besonderen Gefährdung** der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die in der Gründung oder **Fortführung einer Organisation** zum Ausdruck kommt, aus der heraus Straftaten geplant oder begangen werden.“ (Hv. hinzugefügt)
- Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urt. v. 19.06.2012 zum Az. 4 KS 2/10; BeckRS 2012, 52184, Tz. 92 = <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=MWRE120003718>, Tz. 92: „Mit ihm [dem Verbotstatbestand] soll nicht die Verletzung der Strafgesetze durch einzelne Personen zusätzlich sanktioniert, sondern einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die in der Gründung oder **Fortführung einer Organisation** zum Ausdruck kommt, aus der heraus Straftaten geplant oder begangen werden.“

- in Bezug auf [§ 90a StGB 1964](#):

Erst „organisierten Verfassungsfeinden“ kommt die „erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.“
(BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt).

Abstrakt erkennt dies auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe an; diese schrieb mir am Mittwoch – bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 20 Vereinsgesetz⁹ –: Es gehe gerade um die „verbotene Vereinstätigkeit“:

„Der Einzelne werde [...] nicht betroffen, soweit er sich selbst für bestimmte politische Ziele einsetze. Es sei ihm lediglich verwehrt, dies durch die Unterstützung der Aktivitäten einer mit einem Betätigungsverbot belegten Vereinigung zu tun.“

Allerdings bleibt (bisher) das Geheimnis der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, wie diese partielle Einsicht dazu passen soll,

- daß die Staatsanwaltschaft
 - vorliegend in einem Fall Anklage erhob, wo es um einen Verein geht, der sich *nicht* mehr betätigt – ja *nicht einmal mehr existiert* (was auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht bestreitet [S. 10])
- daß die Staatsanwaltschaft
 - das gesetzliche Tatbestandsmerkmal den „organisatorischen Zusammenhalt oder [...] die] weitere Betätigung“ durch
 - das erfundene Tatbestandsmerkmal „Bestrebungen und die Tätigkeit“ **ersetzt**
 und
- daß die Staatsanwaltschaft
 - das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „unterstützt“ durch
 - die erfundenen Tatbestandsmerkmale „beworben und gefördert“ **ersetzt...**

Einige notwendige Begriffs(er)klärungen

Verbotene Vereine (bzw. Vereinigungen)

Aber zunächst einmal zurück zu dem letzten Satz aus dem Zitat aus der mir erteilten Auskunft der Staatsanwaltschaft Karlsruhe: „Dies ist strafbar gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB.“ (s. oben bereits S. 3)

⁹ Gemeint ist vermutlich diese Entscheidung: BGH, Urteil v. 09.04.1997 zum Az. 3 StR 387/96; <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/96/3-387-96.php3>, Textziffer 7: „Der Einzelne ist [...] nicht betroffen, soweit er sich selbst für bestimmte politische Ziele einsetzt; es ist ihm lediglich verwehrt, dies durch die Unterstützung der Aktivitäten einer mit einem Betätigungsverbot belegten Vereinigung zu tun.“

Der genannte Absatz 2 lautet: „Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Vereinfacht gesagt sind „Vereinigung[en] der in Absatz 1 bezeichneten Art“ *verbotene* Vereinigungen.

Präzise gesagt, handelt es sich dabei sogar um *zwei* Arten von Vereinigungen (wobei es im vorliegenden Fall um eine Vereinigung der zweiten Art gehen soll):

- *Variante 1:* „Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist“ (siehe dazu: https://www.gesetze-im-internet.de/partg/_33.html).
- *Variante 2:* „Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist“.

„[U]nanfechtbar verboten[e]“ Vereinigungen

„[U]nanfechtbar verboten ist“ eine Vereinigung dann, wenn

- entweder, *ohne* daß innerhalb der einmonatigen Klagefrist (s. dazu den Anhang 3 [S. 28]) gegen eine innenministerielle Verbotsverfügung Klage erhoben wurde, diese Klagefrist abgelaufen ist
- oder aber (fristgemäß) Klage erhoben wurde und diese Klage danach vom Gericht negativ beschieden wurde.

„Vereine“ und „Vereinigungen“

Der Begriff „Vereinigung“ in § 85 Strafgesetzbuch entspricht

- *sowohl* dem Begriff „Vereinigung“ in [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#)
„Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“
- *als auch* dem Begriff „Verein“ im Vereinsgesetz. Das Vereinsgesetz trifft nämlich die näheren Regelungen im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz. Das Vereinsgesetz gehört damit zum *öffentlichen* Recht (konkreter:

Verwaltungsrecht) und ist damit vom *zivilrechtlichen Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch* zu unterscheiden.

Des Weiteren wird im allgemeinen – und durchaus plausibel – davon ausgegangen, daß der Begriff „Vereinigungen“ in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz der zusammenfassende Oberbegriff für „Vereine und Gesellschaften“ in Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz ist. Letzterer lautet: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

So heißt es in verschiedenen Kommentierungen zu Artikel 9 Grundgesetz:

„Geschützt sind gem. Art. 9 Abs. 1 GG ‚Vereine‘ und ‚Gesellschaften‘ [...], die mit dem **Begriff Vereinigungen** [...] **zusammengefaßt** werden können.“

(Frank Braun, in: Florian Claus Albrecht / Jan Dirk Roggenkamp [Hg.], *Vereinsgesetz*, München, 2014, Artikel 9 Grundgesetz, Randnummer 7; fette Hv. hinzugefügt)

„Art. 9 Abs. 1 spricht von ‚Vereine[n] und Gesellschaften‘ und meint damit zugleich die ‚Vereinigungen‘ iSd Abs. 2“.

(Daniela Winkler, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, *Grundgesetz*. Band 1, Beck: München, 2021⁷, Artikel 9 Grundgesetz, Randnummer 25)

„Oberbegriff der in Art. 9 Abs. 1 genannten ‚Vereine und Gesellschaften‘ ist der in Abs. 2 verwandte Begriff der ‚Vereinigung‘.“

(Michael Kemper, in: Friedrich Klein / Hermann von Mangoldt / Christian Starck, *Grundgesetz*. Bd. 1, Beck: München, 2018⁷, Artikel 9 Grundgesetz, Randnummer 12)¹⁰

Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz setzt also der Vereinigungsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz eine sog. „Schranke“:

„Grundrechtsschranke ist die durch → Gesetzesvorbehalt oder durch das Grundgesetz selbst (→ Verfassungsvorbehalt, z.B. Art. 9 II GG) vorgenommene Begrenzung von Grundrechten.“

(Gerhard Köbler, *Juristisches Wörterbuch*, Vahlen: München, 2022¹⁸, 213, s.v. *Grundrechtsschranke*; s.a. ebd., 415 f., s.v. *Schranke*)

Um welchen „Verein“ soll es denn nun eigentlich gehen?

Wie schon anhand des ersten wörtlichen Zitates der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (s. oben S. 2) deutlich wurde, soll es sich um die „Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘“ handeln. Das Bundesinnenministerium hatte im August 2017 verfügt: „Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. [...]. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“ ([BAnz AT 25.08.2017 B1](#))

Dagegen wurde (fristgemäß) Klage erhoben und zu dieser Klage hatte das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden:

¹⁰ Siehe auch: „Vereinigung als dem Oberbegriff von Vereinen und Gesellschaften“ (Hans D. Jarass, in: ders. / Bodo Pieroth, *Grundgesetz*, Beck: München, 2022¹⁷, Artikel 9, Randnummer 3).

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“.

(BVerwG, Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19; <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33)

Dabei hatte allerdings das Bundesverwaltungsgericht und hatten wohl auch die KlägerInnen ignoriert, daß der gemeinte Personenzusammenschluß seinerseits *nicht* ebenfalls „linksunten.indymedia“ hieß, sondern „IMC [Independent Media Center] linksunten“¹¹ – aber dies nur am Rande.

Der Tatvorwurf

Der Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft Karlsruhe lautet nun also: Dieser Personenzusammenschluss (der BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia) soll dadurch „unterstützt“ worden sein, daß der Journalist Fabian Kienert den wahren Satz, „*Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite*“, schrieb. (Ob *ich* wohl dadurch, daß ich diesen wahren Satz wörtlich zitiere und ihn als „wahr“ bezeichne, *nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe* meinerseits ebenfalls den Tatbestand der Unterstützung einer ‚unanfechtbar verbotenen Vereinigung‘ verwirkliche...? – Jedenfalls würde ich *gerne* den – leider nicht mehr unterstützbaren, da nicht mehr existierenden – Personenzusammenschluß unterstützen...)

Die fünf Abstrusitäten des staatsanwaltlichen Tatvorwurfs

Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist von Anfang bis Ende an den Haaren herbeigezogen. Denn -

- *erstens*: Etwas, *das* (hier: Ein Verein, *der*) nicht mehr existiert, kann auch nicht unterstützt werden. *Keine* Unterstützung *ohne* Unterstützungsobjekt / UnterstützungsempfängerIn – jedenfalls soviel sollte auch der Karlsruher Staatsanwaltschaft klar sein.
- *zweitens*: Sogenannte „Sympathiewerbung“ ist gerade keine ‚Unterstützung‘ im strafrechtlichen Sinne – dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, aber die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ignoriert es.
- *drittens*: Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe manipuliert den Sachverhalt. (Dabei geht es um die Parole „Wir sind alle linksunten“, die sich der RDL-Redak-

¹¹ https://web.archive.org/web/20200320103618/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI_FIN.pdf. S. 38 f.

Siehe auch

- <https://linksunten.indymedia.org/archiv/accounts/index.html> und
- den dort genannten account „[IMC linksunten](#)“ mit einer Liste der Artikel, die mittels dieses accounts gepostet wurden.

teur nach Ansicht der Staatsanwaltschaft „zu eigen“ gemacht haben soll; in Wirklichkeit wurde die Parole in dem Artikel vielmehr als *strittig* bezeichnet.)

- *viertens*: Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ignoriert, daß das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat: Nur der Personenzusammenschluß (BetreiberInnenkreis), nicht aber das internet-Portal sei verboten worden.
- *fünftens*: Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ignoriert, daß der Bundesgerichtshof außerdem bereits entschieden hat, daß sogar Texte von *terroristischen* Vereinigungen dokumentiert werden dürfen (auch dies gehört zur Pressefreiheit und zur „Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film“ [Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz¹²]). Dies muß ja wohl erst recht für Texte von Vereinigungen (hier: das Archiv der von dem in Rede stehenden Personenkreis betriebenen Webseite) gelten, die *bloß vereinsrechtlich* verboten sind, denen *aber nicht* vorgeworfen wird „terroristisch“ zu sein.

Erste Abstrusität: Unterstützung eines „Vereins“, der gar nicht (mehr) existiert

Das Faktische: Der Verein existiert nicht (mehr)

Der erste große Haken an dem Vorwurf der Staatsanwaltschaft Karlsruhe besteht darin, daß der Verein, der angeblich unterstützt worden sein soll, schon seit langem nicht mehr existiert – auch das Bundesinnenministerium behauptet nichts anderes.

- Schon kurz nach dem Verbot wurden sämtliche Inhalte von der Webseite linksunten.indymedia.org entfernt.
- Es erfolgte nie eine Stellungnahme des BetreiberInnenkreises zu seinem Umgang mit dem Verbot. (Vollständiger, als sogar eine Stellungnahme zu dem Verbot zu unterlassen, kann sich kaum einem Verbot unterworfen werden.)
- Anfang 2020 wurde zwar das Archiv von unbekanntem Leuten wieder veröffentlicht, aber weder das Bundesinnenministerium noch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe behauptet, daß dies der ursprüngliche BetreiberInnenkreis gewesen sei.
- Jedenfalls wurde bloß das *Archiv* wiederveröffentlicht; es können keine neuen Artikel gepostet werden – und auch ansonsten gab es an der Archivseite seit

12 Artikel 5 Absatz 1 und 2: „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die **Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html; Hv. hinzugefügt)

Anfang 2020 keine inhaltlichen Änderungen. Die verbots-auslösende Tätigkeit des Vereins (das anonyme Posten von Artikeln, deren Inhalt dem Staat nicht gefällt, zu ermöglichen) wird also definitiv *nicht* fortgesetzt.

- Es spricht also alles dafür, daß im Juli 2023 – als [der inkriminierte Artikel](#) auf der Webseite von Radio Dreyeckland erschien – der verbotene „Verein“ nicht mehr existierte, folglich auch keinen „organisatorischen Zusammenhalt“ mehr hatte und sich auch nicht mehr betätigte – und also auch
 - *weder* in seinem organisatorischen Zusammenhalt
 - *noch* in seiner Betätigung

unterstützt werden konnte. –

Es wäre Sache der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, das Gegenteil zu *beweisen* (sie *behauptet* es allerdings nicht einmal...) – denn vor Strafgerichten gilt: „Im Zweifel für den Angeklagten“ – was heißt, daß Angeklagte *nicht* beweisen müssen, daß die Tatbestandsvoraussetzung für eine Bestrafung *nicht* vorliegen. Vielmehr ist es zuvorderst¹³ die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, das Gericht vom *Vorliegen* der Tatbestandsvoraussetzung zu überzeugen. Hält das Gericht das *Vorliegen* der Tatbestandsvoraussetzung nicht für gesichert (bewiesen), darf keine Strafe (*Rechtsfolge*) verhängt werden¹⁴: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen *Beweis* ihrer Schuld als unschuldig.“ (Artikel 6 Absatz 2 Europäische Menschenrechtskonvention¹⁵; Hv. hinzugefügt)

- Im Februar 2023 teilte mir das Bundesinnenministerium auf Anfrage mit: „Dem Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) liegen keine Erkenntnisse über eine Fortführung oder über eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ vor.“

Auf meine Frage, „Hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe den gleichen Kenntnisstand wie das Bundesinnenministerium? Oder geht die StA von einer Fortexistenz des Vereins aus?“ und Weiterleitung der Antwort des BMI aus dem Februar, antwortete mir die Staatsanwaltschaft am Freitag: „Hier liegen keine über die übersandte Antwort des BMI hinausgehenden Erkenntnisse vor.“

13 Siehe kritisch zu den Grenzen dieses „zuvorderst“: Ingo Müller, *Der Wert der „materiellen Wahrheit“*, in: *Leviathan* 1977, 522 - 537; Retro-Digitalisat: <http://die-deutschen.blogspot.com/2007/09/allein-in-deutschland-der.html>.

14 „Der Zweifelsatz [...] weist den Richter [...] an, wie er zu verfahren hat, wenn er sich über eine entscheidungserhebliche Tatsache keine Gewissheit verschaffen kann.“ (BVerfG, Beschl. v. 17.07.2007 zum Az. 2 BvR 496/07; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/0c8cd5ea-b8d2-4bee-91b2-e5b36f58d81f>, Textziffer 8 mit weiteren Nachweisen)

15 [BGBl. II 2002, 1055 - 1071](#) (1058).

*Das sowohl logisch als auch rechtlich Zwingende:
Was nicht existiert, kann auch nicht unterstützt werden*

Daß etwas nicht Existierendes nicht unterstützt werden kann, ist nicht nur eine logische Banalität, sondern auch juristisch anerkannt.

Im *Leipziger Kommentar* – dem umfangreichsten Kommentar zum Strafgesetzbuch – heißt es in Bezug die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei und deren eventuelle Unterstützung (in § 84 Strafgesetzbuch):

„Entscheidend für die Abgrenzung ist [...], ob die organisatorische Identität der verbotenen Partei örtlich oder überörtlich weiterbesteht.“

(Mark Steinsiek, in: Gabriele Cirener u.a. [Hg.], *Strafgesetzbuch*. Leipziger Kommentar, de Gruyter: Berlin/Boston, 2023¹³, § 84, Randnummer 10)

Nur einen Paragraphen weiter geht es um die uns interessierende Unterstützung verbotener *Vereinigungen*. Da sich § 84 und § 85 Strafgesetzbuch strukturell weitgehend entsprechen¹⁶, wird in den Kommentaren zum Strafgesetzbuch nicht alles, was zu § 84 StGB gesagt wurde, zu § 85 StGB wiederholt, sondern vor allem noch auf Besonderheiten eingegangen.

Am Dienstag hatte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe damit konfrontiert:

„Wie möchte die Staatsanwaltschaft an folgender Rechtsauffassung [es folgte das gerade angeführte Zitat aus dem *Leipziger Kommentar*], die für verbotene Vereine entsprechend gilt (oder sieht das die StA anders?) vorbeikommen?“

und erhielt *darauf* (und zu weiteren juristischen Argumenten) folgende Antwort:

„Die Beantwortung Ihrer [...] Fragen, die allenfalls einen mittelbaren Verfahrensbezug aufweisen bzw. sich im Wesentlichen in allgemeinen Rechtsfragen erschöpfen [...], ist nicht angezeigt und wäre mit einem vertretbaren Gesamtaufwand auch nicht möglich, wofür ich um Verständnis bitte.“

Außerdem hatte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe unter anderem um Stellungnahme zu folgender Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zum (alten, damals noch weiten d.h.: noch nicht – wie heute – auf die Werbung um „Mitglieder oder Unterstützer“ beschränkten¹⁷) Werbungstatbestand in § 129a StGB

¹⁶ Siehe insbesondere den jeweiligen zweiten Absatz:

- § 84 Absatz 2 Strafgesetzbuch: „Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_84.html)
- § 85 Absatz 2 Strafgesetzbuch: „Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Auf die Merkwürdigkeit, daß Parteien sowohl in § 84 als auch in § 85 erwähnt sind (siehe dazu Steinsiek, a.a.O. [S. 11], Randnummer 4 mit weiteren Nachweisen), kann und muß an dieser Stelle nicht näherer eingegangen werden, da es in dem baden-württembergischen Verfahren um *keine* Partei geht.

¹⁷ Vor der zum 30.08.2002 in Kraft getretenen Änderung lautete § 129a Absatz 3 StGB: „Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung **unterstützt oder für sie wirbt**, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ ([BGBl. I 1986, 2566 - 2567](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbli_1986_2566-2567) [2566]; Hv. hinzugefügt)

(über terroristische Vereinigungen) gebeten:

„Nach diesem klaren Gesetzeswortlaut setzt das Werben für eine terroristische Vereinigung die objektive Existenz nicht nur irgendeiner, sondern gerade einer solchen Vereinigung voraus, die nach den im Gesetz aufgeführten Merkmalen als terroristisch gekennzeichnet ist.“

(Bayerisches Oberstes Landesgericht, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1998, 2542 - 2544 [2542 f.])

Ich hatte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe dazu konkret gefragt, „*Gilt nicht auch dies entsprechend für Unterstützung von verbotenen Vereinen?*“, und erhielt auch auf diese Frage *keine* Antwort. Wir müssen uns also unseren Teil denken:

- Ist die Staatsanwaltschaft Karlsruhe der Ansicht, es gelte *nicht* entsprechend? (Aufgrund welchen *Arguments* oder Umstandes?)
- Oder meint es die Staatsanwaltschaft Karlsruhe auch in Bezug auf § 129a StGB *besser* zu wissen als das Bayerische Oberste Landesgericht? M.a.W.: Ist die Staatsanwaltschaft Karlsruhe der Ansicht, es dürfe (und müsse) auch die Werbung für *nicht*-existierende terroristische Vereinigungen bestraft werden?

Wohl möglich meint die Staatsanwaltschaft Karlsruhe sogar, es *besser als der Bundesgerichtshof* zu wissen. Dieser hat nämlich speziell zum „organisatorischen Zusammenhalt“ schon entschieden:

„Geht der Zusammenhalt ehemaliger Mitglieder zwar auf ihre frühere Zugehörigkeit zu der Partei **usw.** zurück, beruht er aber nicht mehr auf ihrem Willen, Ziele zu verfolgen, die zum Verbot geführt haben, sondern auf persönlichen Beziehungen (Freundschaften, geselliger Verkehr usw), so fehlt es am ‚organisatorischen‘ Zusammenhalt.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1965 zum Az.: 3 StR 20/65; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/ca514a79-f54b-4405-bdb6-8fb6f4af47cc>, Textziffer 16; Hv. hinzugefügt)

Auch dazu bat ich die Karlsruhe Staatsanwaltschaft – mit folgenden Worten – um eine Stellungnahme:

„Teilt die StA die Auffassung, daß die Rechtsauffassung des BGH – entsprechend – auch die Möglichkeit der Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalt eines nicht mehr existierenden Vereins ausschließt?“

Auch dazu keine Antwort, da „mit einem vertretbaren Gesamtaufwand [...] nicht möglich“ ...

Ab dem 30.08.2002 lautete der Absatz: „Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie **um Mitglieder oder Unterstützer** wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ ([BGBl. I 2002, 3390 - 3392](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbl_i_2002/3390-3392) [3390 <Artikel 1 Nr. 3>] – Hv. hinzugefügt; vgl. <https://web.archive.org/web/20230503184300/https://lexetius.de/StGB/129a.5>)

Aktuell findet sich der fragliche Inhalt in § 129a Absatz 5 Satz 2: „Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung **um Mitglieder oder Unterstützer** wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129a.html / [BGBl. I. 2003, 2836 - 2837](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbl_i_2003/2836-2837) [2836 <Artikel 1 Nr. 1 lit. f>] – Hv. hinzugefügt)

Zweite Abstrusität: Subsumtion von sog. Sympathiewerbung unter ‚Unterstützung‘

Der zweite Haken an dem Vorwurf der Karlsruher Staatsanwaltschaft gegen den Freiburger Rundfunk-Journalisten Fabian Kienert:

Bis 1968 erfaßte die Strafbarkeit der Vorläuferinnorm des § 85 StGB nicht nur die Unterstützung *von*, sondern auch die Werbung *für* verbotene Vereine.¹⁸ Der Werbungstatbestand wurde von den Gesetzgebungsorganen absichtlich nicht in die Neufassung übernommen:

„Verzichtet wurde auf die im RegE noch genannte Begehungsform des Werbens.“
(BTag-Drs. V/2860; <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 6)

2002 kam es zu einer ähnlichen Änderung in Bezug auf (§ 129 und) § 129a¹⁹ StGB.²⁰ – Allerdings blieb dort die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen strafbar, was aber in Bezug auf § 85 StGB *nicht* der Fall ist.

Zu der Änderung von 2002 hat der BGH entschieden, daß die Neufassung ausschließe, sog. Sympathiewerbung unter den Unterstützungstatbestand zu subsumieren:

„Der Gesetzgeber hat ausdrücklich alle Handlungen, die sich in einem Werben für die Ideologie und die Ziele einer terroristischen Vereinigung erschöpfen, aus der Strafbarkeit herausnehmen wollen; das Werben um Mitglieder oder Unterstützer hat er nur noch für bestimmte besonders gefährliche terroristische Vereinigungen unter Strafe gestellt²¹

18 § 90b Absatz 2 Strafgesetzbuch (1964 - 1968): „Wer sich an einer im Absatz 1 bezeichneten Vereinigung oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, **für sie wirbt** oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ (<https://web.archive.org/web/20230503195651/https://lexetius.de/StGB/90b.6/> / [BGBL. I 1964, 593 - 601](https://www.gesetze-bundestag.de/ocd/1964-593-601) [598 <§ 20 Nr. 3>] ; Hv. hinzugefügt)

19 Siehe dazu bereits FN 17.

20 Zur Begründung schrieb der Rechtsausschuß des Bundestages unter anderem: „Die Tathandlung des Werbens soll [...] auf das gezielte Werben um Mitglieder und um Unterstützer beschränkt werden. Die Sympathiewerbung, der die Rechtsprechung einen vergleichsweise geringen Unrechtsgehalt zuweist (vgl. BGHSt 33, 16 <18>), kann hingegen ohne Einbuße für bedeutsame Rechtsgüter aus dem Tatbestand ausgeschieden werden. Die Werbung um Mitglieder zielt auf die Gewinnung von Personen, die bereit sind, sich mitgliederschaftlich in die Organisation der Vereinigung einzufügen. Die Werbung um Unterstützer richtet sich entweder auf die Anstiftung zu einer konkreten Beihilfehandlung oder auf die Gewinnung von Anhängern, die zu einer über den Einzelfall hinausgehenden Zusammenarbeit, etwa als Quartiergeber oder Nachrichtenmittler, bereit sind. [...]. Die Änderung räumt psychische Hindernisse, die der kritischen Berichterstattung über wirklich oder vermeintlich rechtswidrige Zustände im In- und Ausland entgegenstehen mögen, beiseite, indem sie werbende Meinungsäußerungen umfassend und zweifelsfrei vom strafrechtlichen Risiko freistellt.“
(BTag-Drs. 14/8893; <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408893.pdf>, S. 8)

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, daß in § 85 StGB (seit 1968) *nicht einmal* die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen strafbar ist, sondern *allein* die Unterstützung – und die Werbung gar nicht. Dieses **systematische Verhältnis** von § 85 StGB einerseits und §§ 129, 129a StGB andererseits zueinander sowie die **gesetzgeberische Intention** in Bezug auf § 85 StGB, die schon 1968 bestand, **sprechen eindeutig dagegen, den Unterstützungstatbestand in § 85 StGB weiter zu interpretieren als in § 129, 129a StGB.**

21 Diese Differenzierung zwischen mehreren Arten von Terroristischen Vereinigungen (Absatz 1 und 2 einerseits [höherer Strafrahmen] und Absatz 3 [niedrigerer Strafrahmen]) wurde mit einer weiteren Änderung aus dem Jahre 2002, die zum 28. Dezember 2002 in Kraft trat, eingeführt; siehe:

- <https://web.archive.org/web/20230325150654/https://lexetius.de/StGB/129a.4>
und

und es insoweit bei einem gegenüber dem Unterstützen niedrigeren Strafraumen belassen. Es hieße, diesen im Gesetzeswortlaut und in der Gesetzessystematik objektivierten Willen des Gesetzgebers zu missachten, wollte man derartige Aktivitäten [...] als Unterstützen im Sinne des § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB ansehen, weil ihnen die abstrakte Eigenschaft zukommt, das Gefährdungspotential der beworbenen Vereinigung zu stärken.“ (BGH HRRS 2007 Nr. 800 [Beschl. v. 16.05.2007 AK 6/07 und StB 3/07]; <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/07/ak-6-07.php>, Textziffer 13).

Auch dazu stellte ich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am Dienstag eine Frage:

„Teilt die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Auffassung, daß dies [die BGH-Entscheidung] auch für die Gesetzesänderung von 1968 in Bezug auf vereinsrechtlich verbotene Verein zu übertragen ist?

a) Falls, nein: Warum nicht?

b) Falls doch: Wie soll im vorliegenden Fall – sofern überhaupt – mehr als bloße Sympathiewerbung verwirklicht worden sein?“

Auch dazu wiederum: Keine Antwort, da „mit einem vertretbaren Gesamtaufwand [...] nicht möglich“...

Dritte Abstrusität: Der angeschuldigte²² Journalist soll sich mit einer – bloß zitierten – Parole, die er ausdrücklich als strittig bezeichnete, identifiziert haben

In einem der Anklageerhebung vorausgegangenen – und von der Staatsanwaltschaft beantragten – Durchsuchungsbeschuß²³ meinte das Amtsgericht Karlsruhe in dem in Rede stehenden Artikel anhand der Bebilderung des Artikels eine „unterstützende Tendenz“ ausmachen zu können. Die in dem fraglichen Bild zu sehende Parole „Wir sind alle linksunten.indymedia“ sei dahingehend zu verstehen, daß sie sich der Artikel-Autor habe zu eigen machen wollen.

Das Bild ist aber wie folgt beschriftet: „Wir sind alle linksunten‘ – ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.“

Dazu fragte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe: „Worin soll das Zueigenmachen liegen, wenn die Parole gerade als strittiger Gegenstand einer Podiumsdiskussion charakterisiert wird?“

Auch diese Frage zu beantworten, fand die Staatsanwaltschaft ‚zu aufwendig‘.

- [BGBl. I 2002, 2836 - 2837](#) (2836).

22 „Angeschuldigt“ ist die Bezeichnung, die in der Strafprozeßordnung für die Zeit von [staatsanwaltlicher Anklageerhebung](#) bis zur [etwaigen gerichtlichen Eröffnung der Hauptverfahrens](#) verwendet wird. Erst ab der Eröffnung ist von „Angeklagter“ die Rede (https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_157.html); vor der Anklageerhebung von „Beschuldigter“ (z.B. [§ 136 Strafprozeßordnung](#)).

23 „Dies [Das Unterstützen] ist unter anderem deshalb zu bejahen, weil [...] bei der Aufmachung des Artikels bereits als zentrale Aussage das bildliche Statement ‚Wir sind alle linksunten‘ gewählt wurde, was von dem angesprochenen Leserkreis zweifelsohne als eine sich die unterstützende Tendenz zu eigen machende Meinungsäußerung der Verfasser verstanden werden muss.“ (AG Karlsruhe, Beschl. v. 13.12.2022 zum Az. 540 Gs 44796/22)

*Vierte Abstrusität: Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ignoriert die
bundesverwaltungsgerichtliche Unterscheidung zwischen
Personenzusammenschluß/BetreiberInnenkreis und internet-Portal (Medium)*

Wie schon eingangs zitierte, hatte das Bundesverwaltungsgericht 2020 entschieden:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation.“

(BVerwG, Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19; <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33)

Auch dazu stellte ich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine Frage – und zwar die folgende:

„Wenn also Medium (Veröffentlichungs- und Diskussionsportal) und HerausgeberInnenkreis (dahinter stehender Personenzusammenschluss) zu unterscheiden sind – worin soll dann im Falle des RDL-Artikels eine Unterstützung gerade des Personenzusammenschlusses – und nicht bloß des (nicht verbotenen) Mediums, dessen Archiv verlinkt worden ist, liegen?“

Sicherlich sind alle LeserInnen mittlerweile in der Lage, die staatsanwaltliche Antwort richtig zu erraten... – *Falsch* geraten!

Tatsächlich bekam ich zwar zunächst keine Antwort; aber nachdem ich noch mal nachhakte, erhielt ich folgende Antwort: Insofern der Personenzusammenschluß das Portal betrieb, „gehören [... sie] zusammen“.

Daß die beiden insofern zusammengehören, als das eine das Subjekt und das andere das Objekt war²⁴, teile ich. Nur ändert das

- *weder* an dem Unterschied zwischen Subjekt und Objekt etwas;
- *noch* daran, daß gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz nur Vereinigungen, aber nicht Medien verboten werden können;
- *noch* daran, daß die Verbindung zwischen Subjekt und Objekt keine dauerhafte ist:
 - So kann z.B. die Süddeutsche Zeitungs GmbH ihr (Eigentums-)Objekt Süddeutsche Zeitung an Axel Springer SE verkaufen (auch wenn es nicht zu wünschen ist).
 - Die Rollen von Subjekt und Objekt können in manchen Fällen sogar im Laufe der Zeit getauscht werden: So sind z.B. Kinder zunächst in der Regel das Objekt der Pflege ihrer Eltern; einige Jahrzehnte später sind oft die Eltern das Objekt der Pflege der Kinder.

²⁴ Der **Personenzusammenschluß** = Der das internet-Portal betreibende **Subjekt**.
Das **internet-Portal** = Das von dem Personenzusammenschluß betriebene **Objekt**.

Daraus, daß es – unstrittig – einen *Zusammenhang* zwischen Subjekt und Objekt gibt folgt, also keinesfalls eine *Identität* von Subjekt und Objekt; vielmehr implizit ein *Zusammenhang* gerade einen *Unterschied* zwischen dem bloß Zusammenhängenden.

Der Effekt des Vereinsverbot ist, den bisherigen Mediumsbetreiber von Rechts wegen²⁵ auszuschalten²⁶ – und etwaige NachfolgerInnen davon (psychologisch) abzuschrecken, in seine Bresche zu springen. – Aber jedenfalls eine Einzelperson²⁷, die das Medium weiterbetreibt, könnte nicht als Ersatzorganisation verboten werden; sie könnte allenfalls wegen nicht ausreichend abgewandelter Verwendung des alten „Vereinskennzeichens“²⁸ und ggf. wegen einzelner (neuer) Artikel bestraft werden. – Selbst wenn es sich um ein Mitglied des *alten* BetreiberInnenkreises handeln würde, könnte diese Person nicht wegen fortbestehender Vereinsmitgliedschaft bestraft werden, wenn dieses Mitglied als einziges übriggeblieben ist und die anderen sich zurückgezogen haben – es also keinen Verein mehr gibt.

Es besteht also ein grundlegender Sachverhaltsunterschied (aus dem sich auch unterschiedlich *rechtliche Konsequenzen* für die Möglichkeit einer fortbestehenden Mitgliedschaft oder Unterstützung ergeben) zwischen

- den historischen KPD-Fällen, wo es nach dem KPD-Verbot 1956 im Untergrund und im DDR-Exil eine fortbestehende Parteiorganisation gab (vgl. dazu Anhang 2 [S. 26]),
- oder aktuell PKK-Fällen

und

- Fällen (wie offensichtlich das IMC linksunten), in denen nicht nur das rechtliche Verbot, sondern die faktische Auflösung/Zerschlagung erfolgreich ist.

Fünfte Abstrusität: Strafbarkeit der Nennung der (internet-)Adresse eines Archivs

Schließlich fragte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe noch:

25 Von der Rechtslage zu unterscheiden ist die Möglichkeit, daß sich ein verbotener Verein erfolgreich der Vollziehung widersetzen und nun klandestin in alter Weise weiterhin tätig ist. – Ein solcher Verein kann (im Unterschied zu einem nicht [mehr] existierenden Verein) weiterhin unterstützt werden – dies sollte dann allerdings möglichst auch klandestin getan werden, wenn das Bestrafungsrisiko gering gehalten werden soll.

26 Vgl. dazu meine bereits kurz nach dem Verbot aufgestellte These: „Daß dagegen ein aufgelöster Verein die Grundrechte aus Art. 5 I GG nicht mehr wahrnehmen kann [...], versteht sich von selbst“ – aber: Eine „ganz andere Frage“ ist „die Frage nach dem Recht der ehemals in dem Verein organisierten Mitglieder (Individuen), weiterhin das Medium herauszugeben“ (https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2019/05/19Thesen_linksunten.pdf, S. 2, FN 8)

27 Ob *zwei* Personen für die Bildung eines Vereins (im öffentlich-rechtlichen Sinne) ausreichend sind oder ob mindestens *drei* oder *noch mehr* Personen nötig sind, ist umstritten. Zumeist wird wohl davon ausgegangen, daß mindestens drei Mitglieder erforderlich seien, um von „Verein“ im vereinsgesetzlichen Sinne sprechen zu können.

28 Siehe dazu § 9 und 20 Vereinsgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_9.html / https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_9.html) und § 86 Strafgesetzbuch (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86a.html).

„Ist die StA Karlsruhe der Auffassung, daß nicht nur mit dem RDL-Artikel, sondern auch bereits mit der Wiederveröffentlichung des Archivs von linksunten der Straftatbestand der Unterstützung verwirklicht wurden?“

a) Falls ja: Wird oder wurde auch diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren geführt? Und wie erklärt sich die StA Karlsruhe, daß die Staatsanwaltschaft Berlin mich selbst (bisher) nicht angeklagt hat, obwohl ich das komplette Archiv bereits 2020 gespiegelt hatte²⁹?

Worin sieht die StA Karlsruhe ggf. einen rechtlich relevanten Unterschied zwischen dem Archiv von linksunten.indymedia *einerseits* und zum Beispiel

- dem Buch ‚das info‘³⁰ (mit Briefen von Gefangenen aus der RAF; siehe dazu: OLG Schleswig NStE 1988, Nr. 3 zu § 129a StGB) und
- der Broschüre ‚RAF - BRD‘³¹ (u.a. mit Texten der RAF; siehe dazu: OLG Düsseldorf OLGSt 1996, Nr. 2 zu § 129a StGB und BGH NJW 1995, 3395 - 3396)

andererseits?

b) Falls das Veröffentlichen des Archivs dagegen nach Ansicht der StA Karlsruhe *keine* Straftat darstellt – wie soll dann das bloße Verlinken des Archivs eine Straftat darstellen können?“

Auch und insbesondere dazu antwortete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe:

„Die Beantwortung Ihrer [...] Fragen, die allenfalls einen mittelbaren Verfahrensbezug aufweisen bzw. sich im Wesentlichen in allgemeinen Rechtsfragen erschöpfen (z.B. Bewertung von Gesetzesänderungen aus dem Jahr 1968; Unterschiede zu anderen Buch-Publikationen u.a.; mögliches Verfahren der StA Berlin Ihre Person betreffend; etc.), ist nicht angezeigt und wäre mit einem vertretbaren Gesamtaufwand auch nicht möglich, wofür ich um Verständnis bitte.“

Zwei Ergänzungen sind dazu allerdings notwendig:

1. Jedenfalls dem Landeskriminalamt Berlin ist meine Archivspiegelung *nicht* entgegen (also an Wissen des Staates von meinem Tun fehlt es nicht...); das genannte Amt hat mich vor einem guten Jahr über ein diesbezüglich gegen mich geführtes Ermittlungsverfahren informiert. Auf diese Mitteilung antwortete ich damals unter anderem Folgendes:

„Im übrigen möchte ich Sie bitten, Ihre Akten möglichst bald an die Staatsanwaltschaft zur etwaigen Anklageerhebung weiterzureichen. Denn angesichts dessen, daß Ihr vorhergehendes Ermittlungsverfahren gegen mich – sowie die Herren Nowak und Schill –³² im Sande der Verjährungsfrist verlaufen ist³³, sehe ich bereits freudig der Gelegenheit, die Verbotsverfügung des Bundesministerium des Innern vom 14. August 2017 – hoffentlich – nun endlich einer materiell-rechtlichen Klärung vor Gericht zuzuführen³⁴, entgegen.“

29 <https://web.archive.org/web/20200125112935/http://links-wieder-oben-auf.net/2020/01/20/editorial-zur-spiegelung-der-wiederveroeffentlichung-des-archivs-von-linksunten-indymedia/>.

30 http://www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das_info.pdf.

31 <https://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/brd+raf/000.html>.

32 Siehe dazu: https://web.archive.org/web/20201230152529/http://tap2folge.blogspot.eu/files/2018/09/pe_nschs-1_ermittl-verf_wg_pressefreiheits_verteid_24-9-18.pdf.

33 Siehe dazu: https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/02/Verjaehrung_kurz.pdf, S. 1 f.

34 Siehe zu dieser Möglichkeit: https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/03/Schill_interviewt_Schulze_T_I-1_-_T_I-3.pdf, S. 52 - 56 (Abschnitt „Was könnte jetzt noch juristisch getan werden?“) – hier als Anhang 1 (S. 21) wiedergegeben.

Leider fruchtete diese Aufforderung bisher nichts...

2. Nach dem ich noch speziell zu dem linksunten-Archiv nachfragte, bekam ich auch dazu noch eine ergänzende Antwort:

„Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist der Ihnen bekannte Artikel nebst Verlinkung. Die von Ihnen gebildete Sachverhaltsabwandlung (Wiederveröffentlichung des Archivs von linksunten) ist gerade nicht Gegenstand des Verfahrens.“

Auf die sich daraus ergebende weitere Nachfrage, ob *„der erste Satz [bedeutet], daß jedenfalls Ihr Haus kein Ermittlungsverfahren gegen die unbekanntes Personen, die das Archiv 2020 online stellten führt und führte?“*, antwortete Pressesprecher als vielleicht letzte Diensthandlung vor dem Wochenende:

„nach meinem Kenntnisstand wird außer dem hinlänglich bekannten RDL-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe kein weiteres Verfahren im Zusammenhang mit ‚linksunten.indymedia‘ geführt.“

Resümee: Ein Fall von grob unverständiger Anklage

Liberalen Staaten beanspruchen, nur *Taten*³⁵, aber keine (innerlichen) *Gesinnungen*³⁶ (und insofern auch keine bloßen *Absichten* – jedenfalls, sofern sie nicht schon einen konkreten Tatversuch darstellen³⁷) zu bestrafen. Auch (öffentliche) Äußerungen sind – dem Anspruch nach³⁸ – weitgehend frei, sofern sie nicht gerade beleidigend oder jugendgefährdend sind.

Was sehen wir dagegen in dem baden-Württembergischen Rechtsfall?

Ein *wahrer Satz* (also eine *Äußerung*) in einem Artikel auf der Webseite eines (lizenzierten) freien Radiosender, der als solcher unter dem Schutz der Medienfreiheiten aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz steht, wird zu „eine[r] Handlung“ erklärt – und zwar zu einer, „die auf die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs [der verbotenen Vereinigung „linksunten.indymedia“] **abzielt** und die insoweit **geeignet** ist, eine vorteilhafte Wirkung hervorzurufen“ (Hv. hinzugefügt).

35 Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz: „Eine **Tat** kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die **Tat** begangen wurde.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html; Hv. hinzugefügt)

36 Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz: „Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html) / Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_4.html)

37 „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_22.html)

38 Siehe noch einmal FN 12 (die Auslegung des Ausdrucks „allgemeine Gesetze“ Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz ist umstritten; dieses Problem kann und muß hier aber nicht erörtert werden, da es vorliegend nicht um die Frage geht, ob § 85 Strafgesetzbuch verfassungsgemäß ist, sondern der entscheidende Punkt ist, daß der dort genannte *Straftatbestand* von Fabian Kienert schlicht und ergreifend mit seinem Artikel *nicht verwirklicht* wurde [und auch *nicht* verwirklicht werden *konnte* – da das Verbotssubjekt zum Schreib- und Veröffentlichungszeitpunkt des inkriminierten Artikel nicht mehr existierte]).

Es soll also nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

- *nicht* darauf ankommen, ob der Journalist den Verein tatsächlich *unterstützt hat* (was *unmöglich* ist, da der Verein zum ‚Tat‘- = Schreib- und Veröffentlichungszeitpunkt nicht [mehr] existierte);
- sondern es soll darauf ankommen,
 - worauf der Journalist angeblich „*abzielte*“ (also auf seine ihm unterstellte Absicht³⁹) und
 - darauf, daß seine Handlung angeblich dazu abstrakt *geeignet* war, das unterstellte Ziel zu erreichen.

Das heißt: **Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ersetzt die tatsächliche Tatbegehung (Unterstützung), durch**

- **die bloße (angebliche) Absicht zur Unterstützung und**
- **die Geeignenheit (also bloße Möglichkeit) zur Unterstützung.**

Die bloß versuchte Unterstützung verbotener Vereine *gibt es aber* als Straftatbestand *nicht*; eine solche Unterstützung ist nur als *vollendete* Tat strafbar.⁴⁰

Im übrigen würde der Versuch, einen nicht (mehr) existierenden Verein zu unterstützen, unter den Schutz von § 23 Absatz 3 Strafgesetzbuch fallen:

„Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, über-

39 Dem inkriminierten Artikel läßt sich zur *Absicht* des Autors nichts entnehmen. Es läßt sich nur feststellen, daß er über die URL des linksunten-Archivs – zutreffend – *berichtet* hat. –

Jedenfalls im Zweifel ist davon auszugehen, daß er bloß dem [kantianischen](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-200905192971) ([urn:nbn:de:kobv:b4-200905192971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-200905192971)) Motto *sapere aude* (erkühne Dich, Einsicht zu gewinnen) folgen und den LeserInnen der Webseite von Radio Dreieckland ermöglichen wollte, sich – als mündige BürgerInnen – eine eigene Meinung zu Verbot und Webseite des Verbotsobjektes zu bilden. –

Aber auch mit weitergehende Absichten hätte er sich *nicht* strafbar gemacht, da es strafrechtlich *nicht* auf bloße *Absichten*, sondern – als Minimum der Strafbarkeit – auf *verwirklichte* Tatbestände ankommt (was im Grenzfällen die Verwirklichung von Versuchstatbeständen sein kann, aber auch *mehr* als eine bloße *Absicht* ist).

40 Vgl. § 23 Absatz 1 Strafgesetzbuch: „Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_23.html) Die Unterstützung verbotener Vereine ist aber nur ein „Vergehen“ (kein „Verbrechen“).

Der Unterschied ist in § 12 Strafgesetzbuch definiert: „(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind. (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_12.html)

§ 84 Strafgesetzbuch enthält in Bezug auf die Unterstützung und die einfache Mitgliedschaft (Absatz 2) keinen Versuchs-Tatbestand; allein für sog. „Rädelsführer“ und „Hinterm[ä]nn[er]“ bestimmt Absatz 1 Satz 2: „Der Versuch ist strafbar.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_84.html)

haupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_23.html)

Vorliegend hat freilich nicht der angeschuldigte Journalist, sondern die Staatsanwaltschaft Karlsruhe grob unverständlich gehandelt. Denn auch die von der Staatsanwaltschaft behauptete ‚Geeignetheit‘ der ‚Handlung‘ (des Angeschuldigten) zur Unterstützung eines Vereins ist eine bloß *kontrafaktisch unterstellte*, wenn der in Rede stehende Verein – wie im Falle des hier in Rede stehenden Vereins – nicht (mehr) existiert.

Anhang:

Anhang 1:

Zur (allerdings schwierigen) Möglichkeit auch jetzt noch eine volle Überprüfung der innenministeriellen linksunten-Verbotsverfügung aus dem Jahre 2017 zu erreichen

Auszug⁴¹ aus einem Interview, das Achim Schill kürzlich mit mir führte (und dessen weiteren Fortsetzungen demnächst noch veröffentlicht werden):

Frage: Was könnte denn Deiner Meinung nach in der jetzigen Situation juristisch (und politisch?) noch getan werden, um doch noch irgendwie mit einem blauen Auge aus dem Schlamassel rauszukommen?

Antwort: Es könnte versucht werden, insbesondere die Frage des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens der Verbotgründe in den Strafverfahren, die gegen zwei Redakteure von Radio Dreyeckland wegen Verlinkung des Archivs von linksunten und gegen mich selbst wegen der Spiegelung des Archivs laufen, noch mal aufzurollen. – Ich würde das selbstverständlich machen; aber solange, wie sich das Ermittlungsverfahren hinzieht, befürchte ich, die Staatsanwaltschaft wird mir nicht den Gefallen tun, mich anzuklagen...

Frage: Mal angenommen, Du würdest doch angeklagt, wie würdest Du dann argumentieren?

Antwort: Ich würde zweigleisig argumentieren:

- Ich würde *einerseits* strafrechtlich argumentieren, dass schon der Straftatbestand der Unterstützung eines verbotenen Vereins nicht erfüllt ist, weil es legal sei, historische Texte zu dokumentieren. – Dieses Argument nicht vorzubringen, wäre unvernünftig – schließlich wäre es, wenn es sich bei Gericht durchsetzt (und es ist im Grundsatz von den Gerichten auch anerkannt [siehe dazu den Anhang <S. 63>]), nützlich für alle Leute, die das Archiv gespiegelt oder verlinkt haben, und auch die, die es online gestellt haben. Und es wäre auch nützlich für künftige Auseinandersetzungen über kriminalisierte Texte.

⁴¹ https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/03/Schill_interviewt_Schulze_T_I-1_-_T_I-3.pdf, S. 52 - 56

Außerdem würde ich argumentieren, dass der angeblich unterstützte Verein auch zu meinem ‚Tat‘-Zeitpunkt schon nicht mehr existierte⁴² – also gar nicht mehr unterstützt werden konnte.⁴³

Frage: Damit wäre ja aber noch nichts gegen das ursprüngliche Verbot gesagt und getan, wenn ich richtig verstehe...

Antwort: Ja, deshalb das zweite Gleis meiner beabsichtigten Argumentation:

Ich hatte ja schon im ersten Teil unseres Plausches erwähnt, dass der [§ 85 Strafgesetzbuch](#), um den es in dem RDL-Fall geht, ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“ ist. Dasselbe gilt für den [§ 20 Vereinsgesetz](#), um den es in meinem Fall geht. (Die Einschlägigkeit der unterschiedliche Paragraphen erklärt sich daraus, dass zwischen meinem ‚Tat‘-Zeitpunkt und dem ‚Tat‘-Zeitpunkt des RDL-Redakteurs das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts fiel. Dadurch wechselte die einschlägige Norm und wurde der Strafrahmen höher.)

Frage: „Ungehorsamsdelikt“ – das hört sich ja ziemlich nach Kaiser Wilhelms Obrigkeitsstaat an...

Antwort: Ja, genau. Daraus folgt auch mein juristisches Argument, das ich vorbringen würde: Wie kann es sein, dass Leute für einen Verstoß gegen ein Verbot, dessen Rechtmäßigkeit nicht vollständig geprüft wurde, bestraft werden? Muß es nicht legal (das heißt: straffrei bleiben), gegen ein Verbot, das sich bei Überprüfung als rechtswidrig erweist, zu verstoßen?

Frage: Fragt das nur Dein ‚Gerechtigkeitsgefühl‘ oder hast Du dafür auch eine juristische Norm parat?

Antwort: Habe ich:

- Ich würde mich zunächst einmal auf [Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz](#) berufen. Dieser lautet – wie schon mehrfach zitiert –: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

Ich würde argumentieren, dass das Recht „Vereine [...] zu bilden“, als Minus auch das Recht einschließe, Vereine ‚von außen‘ zu unterstützen. Ein klassisches *argumentum a maiore ad minus* (z.B.: ‚Passt ein Elefant durch durch

42 Meine Archiv-Spieglung erfolgte bereits im Januar 2020; der RDL-Artikel wurde erst im Sommer 2022 geschrieben und veröffentlicht.

43 Siehe außerdem zur strafrechtlichen Seiten auch noch meinen Artikel *Noch eine dritte Frage an das Amtsgericht Karlsruhe*. Warum vermengen Sie die Begriffe „Werbung“ und „Unterstützung“?, in: taz-Blogs vom 02.02.2023; <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/noch-eine-dritte-frage-an-das-amtsgericht-karlsruhe/>.

das Tor, ist es *erst recht* groß genug für eine Maus.‘) Ergo: ‚Wenn es legal ist, sich mit einem Verein *voll* durch Mitgliedschaft zu identifizieren, dann muss es erst recht auch legal sein, ihn von außen – *mit einer gewissen Distanz* – zu unterstützen.‘ Das geringere Maß an Identifikation ist logisch in das größere Maß an Identifikation eingeschlossen.

Frage: Muss denn das, was logisch ist, auch zwangsläufig im (Grund-)Gesetz stehen? Oder genauer gefragt: Musste sich denn der Parlamentarische Rat Deinen *erst recht*-Schluß zu eigen machen?

Antwort: Da hast Du einen berechtigten Einwand. – Das habe ich noch nicht zu Ende durchdacht. Da muss ich noch nacharbeiten, falls es zum Prozess kommt.

Auf die Schnelle würde ich sagen: Zwar mag es prinzipiell zulässig sein, wenn sich die Gesetzgebungsorgane künftig entscheiden würden, für Körperverletzung einen höheren Strafrahmen vorzusehen als für Totschlag. – Solange es aber an einer solchen expliziten Rebellion der Gesetzgebungsorgane gegen die Logik fehlt, kann wohl schon angenommen werden, dass eine kohärente Regelung beschlossen werden sollte und auch beschlossen wurde.

Frage: Okay. Nehmen wir mal an, Dein Argument, nicht nur die Mitgliedschaft in Vereinen, sondern auch die Unterstützung von Vereinen sei von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz geschützt, würde tragen – was wäre dann Dein nächster Argumentsschritt. Ich frage, weil die Vereinigungsfreiheit nicht schrankenlos gilt; es gibt auch noch Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz, über den wir auch schon sprachen: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Antwort: Genau! Der entscheidende Punkt ist also, ob die Verbotsgründe vorliegen:

- Liegen die Verbotsgründe vor, darf der Verein nicht gebildet und folglich auch nicht unterstützt werden. (Wenn es trotzdem gemacht wird, sollte es gemacht werden, *ohne* sich erwischen zu lassen.)
- Liegen die Verbotsgründe nicht vor, dann darf der Verein gebildet werden – wie könnte es dann verfassungsgemäß sein, Leute, die den Verein ‚von außen‘ unterstützen, zu bestrafen? Wäre das nicht *venire contra factum proprium* (wörtlich: *kommen gegen die eigene Tat* [Handlung]; *in Widerspruch zu einer eigenen [frühen] Handlung* [oder: einem eigenen früheren

Versprechen] *geraten*) – wäre das nicht selbst-widersprüchlich? Würde sich der Staat nicht mit dem, was er strafrechtlich androht, in Widerspruch zu dem setzen, was er zuvor verfassungsrechtlich gewährt hat?

- Also – so meine Schlussfolgerung: Bevor Leute wegen Unterstützung eines verbotenen Vereins (oder auch wegen Mitgliedschaft in einem solchen Verein) verknackt werden dürfen, muss geprüft werden, ob das Verbot *zu-recht* verfügt wurde. Hat das Bundesverwaltungsgericht diese Frage bereits geprüft, so mag dies auch für den Strafprozess genügen (aber auch diesbezüglich sind Zweifel anzumelden⁴⁴); hat diese Prüfung aber gar nicht stattgefunden, weil entweder gar nicht gegen das Verbot geklagt wurde oder jedenfalls nicht der verbotene Verein geklagt hat – und sich deshalb das Bundesverwaltungsgericht weigerte, das Vorliegen der Verbotsgründe zu prüfen [*] – müssen dann nicht die Angeklagten in einem Strafprozess einen Anspruch darauf haben, dass diese Prüfung zumindest im Strafprozess nachgeholt wird?

< [*] Das war das Problem im Falle der gegen das linkunten-Verbot eingereichten Klage. – Auch dieses Problem wurde im den Interview – zuvor – besprochen. >

Frage: Und auf welche Normen könnte sich eine bejahende Antwort auf diese Fragen stützen – wo Du doch so (gegen Voluntarismus in Rechtsdingen) auf akkurat juristische Argumentation Wert legst?

Antwort:

- *Einerseits* auf [Artikel 19](#) Absatz 4 Satz 1 [Grundgesetz](#) („Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“) und [Artikel 103](#) Absatz 1 [Grundgesetz](#) („Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“) und
- *andererseits* auf [Artikel 20](#) Absatz 3 [Grundgesetz](#) („Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“)

Frage: Aber es gibt doch Gesetze, die die Konzeption „Ungehorsamsdelikte“ eindeutig festlegen – das Strafgesetzbuch und das Vereinsgesetz...

Antwort: Ja, aber die Frage ist, ob diese einfach-gesetzliche Konzeption verfas-

⁴⁴ nämlich dann, wenn der oder den Person(en), die nun im Strafprozess die Angeklagten ist (bzw.: sind), vorher in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kein rechtliches Gehör ([Artikel 103](#) Absatz 1 [Grundgesetz](#)) hatten bzw. gewährt wurde.

sungsgemäß ist oder ob es vielmehr gegen Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz verstößt, eine Handlung zu bestrafen, die von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz geschützt ist, wenn nicht – ausnahmsweise – die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorliegen. Damit sind wir dann also wieder am Ausgangspunkt (siehe S. 22) meiner Argumentation zur Frage, was sich jetzt noch juristisch gegen das ‚linksunten-Verbot‘ vielleicht machen lässt.

Anhang 2:

Anfrage an das Bundesinnenministerium und das Bundesjustizministerium

Wegen des auf S. 16 gezogenen **Vergleichs** zwischen der 1956 verbotenen **KPD**, die bis Ende 1968 noch im Untergrund fortbestand, und dem (fälschlicherweise als „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ bezeichneten) **IMC** [Independent Media Center] **linksunten**, das sich der (falsch adressierten) Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums beugte, richtete ich am Dienstag folgende Anfrage an das Innen- und das Justizministerium, die aber (noch) nicht beantwortet wurde:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinen bereits am Jahresanfang gestellten Fragen möchte ich um ergänzende Beantwortung untenstehender Fragen bitten – zunächst aber eine Vorbemerkung:

A. Vorbemerkung

1. 1956 wurde bekanntlich die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) vom Bundesverfassungsgericht verboten (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html>).
2. Danach – und auch schon vorher (im Zusammenhang mit der KPD nahestehenden Vereinigungen) – kam es zu zahlreichen Strafverfahren auf der Grundlage des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl151s0739b.pdf).

Siehe dazu z.B.:

<https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/225517/kommunistenverfolgung-in-der-alten-bundesrepublik/>; <https://d-nb.info/452041562/https://d-nb.info/452041570>;
<https://d-nb.info/790111225>.

3. a) Am 25.09.1968 wurde – staatlich geduldet – die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), die bis heute existiert, neugegründet und seitdem nicht als Ersatzorganisation⁴⁵ klassifiziert.

b) Auch Gruppierungen, die sich seit Ende der 60er Jahre, des historischen Namens und der Abkürzung „KPD“ (nur *teils* mit modifizierenden Zusätzen wie „/ML“) bedienten, wurden *nicht* als Ersatzorganisationen klassifiziert.

B. Fragen

1. a) Sind Ihnen in Bezug auf Handlungen *nach* dem 25.09.1968 Verurteilungen wegen Unterstützung der verbotenen KPD (vgl. § 84 Abs. 2 StGB; https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_84.html) bekannt? Oder gingen die Gerichte vielmehr davon aus, daß das Verbotsobjekt „KPD“ nach dem genannten Datum nicht mehr existierte und folglich auch nicht mehr unterstützt werden konnte?

Sind Ihnen strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen *nach* dem 25.09.1968 erfolgter Handlungen bekannt?

Falls ja: Kam es zu Anklagen oder wurde diese Ermittlungsverfahren eingestellt – z.B., weil sich im Laufe des Verfahrens herausstellte, daß das Verbotsobjekt schon zum Tatzeitpunkt nicht mehr existierte – und folglich nicht (mehr) unterstützt werden konnte?

- b) Sind Ihnen Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilung wegen Unterstützung KPD-naher Vereinigungen oder erst nach 1968 verbotener ganz anderer Vereinigungen bekannt, bei denen die vermeintlichen Unterstützungshandlung aber erst nach erfolgreich Auflösung/Zerschlagung des Verbotsobjektes vollzogen wurde?

⁴⁵ Siehe zu dieser Möglichkeit: https://www.gesetze-im-internet.de/partg/_33.html.

2. Würde es nach Auffassung von BMI und BMJ eine Straftat – sei es gem. § 84 oder aber gem. § 86⁴⁶ oder § 86a⁴⁷ StGB – darstellen, wenn heute in zustimmender (also nicht von § 86 Abs. 4 und § 86a Abs. 3 StGB gedeckter) Weise das KPD-„Programm zur nationalen und sozialen Befreiung“⁴⁸ nachgedruckt und verbreitet oder sog. „Kennzeichen“ der KPD verwandt würden? Oder ist eine Verwirklichung all dieser drei Straftatbestände nach Ihrer Auffassung heute in Bezug auf die verbotene KPD und in Bezug auf andere verbotene Organisationen, die heute aber *nicht* mehr (im Untergrund) existieren, unmöglich – eben *weil* sie nicht mehr existieren, sondern erfolgreich aufgelöst/zerschlagen wurden?

Gilt diesbzgl. nach Ihrer Rechtsauffassung für alle drei genannten Normen (§ 84, § 86 oder § 86a StGB) dasselbe oder ist diesbzgl. Ihrer Erachtens zwischen § 84 StGB einerseits und §§ 86, 86a StGB andererseits zu differenzieren?

(Nur noch mal zur Klarstellung: Daß die genannten Straftatbestände jedenfalls dann verwirklicht werden können, wenn und solange das Verbotsobjekt nicht vollständig aufgelöst/zerschlagen ist, sondern im Untergrund noch existiert und aktiv ist, ist dagegen selbstverständlich.)

Mit freundlichen Grüßen verbleibt im voraus dankend

46 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86.html.

47 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86a.html.

48 Der Titel war ein Irrtum meinerseits; den genannten Titel trug das KPD-Programm von 1930 (<https://rotefahne.eu/1930/08/kpd-programm-zur-nationalen-und-sozialen-befreiung-des-deutschen-volkes/>).

In Bezug auf die KPD der BRD wäre korrekt gewesen

- „*Das Programm der nationalen Wiedervereinigung*“ von 1952, dem das Bundesverfassungsgericht einen langen Unter-Abschnitt seines KPD-Verbotsurteils widmete (Dritter Abschnitt. Teil C – Die aktuelle Zielsetzung der KPD. II. Das Programm der nationalen Wiedervereinigung als wichtigste Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Zielsetzung der KPD“: BVerfGE 5, 85 - 393 [268 – 380]) und/oder
- den KPD-Programm-Entwurf von 1968 (http://berufsverbote.de/tl_files/docs/KPD-Programmwurf1968.pdf), der kurz vor der Neugründung der DKP noch Gegenstand einer Kriminalisierung wurde (s. dazu [mein Interview mit dem Freien Sender-Kombinat \[FSK\] Hamburg vom 15.02.2023](#))

zu nennen.

Anhang 3

Zur Länge der Klagefrist in Vereinsverbots-Sachen

§ 74 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt:

„[Satz 1:] Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. [Satz 2:] Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/___74.html)

Vorliegend handelt es sich um einen Fall des *zweiten* Satzes der *gerade zitierten* Norm; § 68 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, auf den dort verwiesen wird, lautet wiederum:

„Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer **obersten Bundesbehörde** oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/___68.html; Hv. hinzugefügt)

Vereinsverbote werden üblicherweise von den Innenministerien verfügt (auf Bundesebene: ausschließlich vom Bundesinnenministerium) (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Vereinsgesetz⁴⁹), und

- das Bundesinnenministerium ist eine oberste Bundesbehörde⁵⁰ und
- die Landesministerien sind oberste Landesbehörden⁵¹.

49 § 3 Absatz 2 Satz 1 Vereinsgesetz lautet: „Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/___3.html)

Im hier interessierenden Fall wurde das Verbot vom Bundesinnenministerium verfügt (siehe Seite 7).

50 Horst Tilch / Frank Arloth (Hg.), *Deutsches Rechts-Lexikon*. Bd. 2, Beck: München, 2001³, 3073; Alpmann Brockhaus *Studienlexikon Recht*, Beck: München, 2014⁴, 826 – jew. s.v. *oberste Bundesbehörde*; Gerhard Köbler, *Juristisches Wörterbuch*, Vahlen: München, 2022¹⁸, 84, s.v. *Bundesbehörde*)

51 Alpmann Brockhaus, a.a.O. (FN 50); Tilch/Arloth, a.a.O. (FN 50), 3074 – jeweils s.v. *oberste Landesbehörden*.